Antrag A

Satzungsänderung §8: Nur ein Vizepräsident

Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass ein Vizepräsident als Vertretung des Präsidenten ausreichend ist. Um Kosten zu sparen soll es im geschäftsführenden Präsidium nur noch einen Vizepräsidenten geben.

Alte Version

§ 8 Das geschäftsführende Präsidium

- 1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Referenten für Ausbildung, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport, dem Leistungssportreferenten, dem Referenten für Frauenschach, dem Referenten für Seniorenschach, dem Referenten für Internet und neue Medien und dem 1. Vorsitzenden der Hessischen Schachjugend, der dem Präsidium kraft Amtes angehört.
- 2. Der Leiter der Spielerpassstelle ist zu den Sitzungen einzuladen, hat dort aber kein Stimmrecht.
- 3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verband alleine vertreten. Keines der Ämter kann von derselben Person wahrgenommen werden.
- 4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den

Neue Version

§ 8 Das geschäftsführende Präsidium

- 1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Referenten für Ausbildung, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport, dem Leistungssportreferenten, dem Referenten für Frauenschach, dem Referenten für Seniorenschach, dem Referenten für Internet und neue Medien und dem 1. Vorsitzenden der Hessischen Schachjugend, der dem Präsidium kraft Amtes angehört.
- 2. Der Leiter der Spielerpassstelle ist zu den Sitzungen einzuladen, hat dort aber kein Stimmrecht.
- 3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verband alleine vertreten. Keines der Ämter kann von derselben Person wahrgenommen werden.
- 4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den

Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen die beiden Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.

- 5. Ein Präsidiumsmitglied kann für mehrere Funktionen gewählt werden. Es hat allerdings nur eine Stimme.
- 6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das geschäftsführende Präsidium eine andere Person, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereines sein muss, kooptieren. Das kooptierte Präsidiumsmitglied hat allerdings kein Stimmrecht. Die Kooptation ist nur für die Zeit bis zum nächsten Verbandskongress zulässig. Dann wählt der Verbandskongress das Präsidiumsmitglied nach, allerdings nur für die Restamtszeit.
- 7. Das geschäftsführende Präsidium regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlüssfähig, wenn mindestens 4 Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB.
- 8. Das geschäftsführende Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandskongresses und des erweiterten Präsidiums durchzuführen. Es kann weitere Personen, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereines sein müssen, zur Bearbeitung konkreter Aufgaben heranziehen. Diese Personen haben allerdings kein Stimmrecht.
- 9. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Er muss eine Sitzung

- Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Ein Präsidiumsmitglied kann für mehrere Funktionen gewählt werden. Es hat allerdings nur eine Stimme.
- 6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das geschäftsführende Präsidium eine andere Person, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereines sein muss, kooptieren. Das kooptierte Präsidiumsmitglied hat allerdings kein Stimmrecht. Die Kooptation ist nur für die Zeit bis zum nächsten Verbandskongress zulässig. Dann wählt der Verbandskongress das Präsidiumsmitglied nach, allerdings nur für die Restamtszeit.
- 7. Das geschäftsführende Präsidium regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB.
- 8. Das geschäftsführende Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandskongresses und des erweiterten Präsidiums durchzuführen. Es kann weitere Personen, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereines sein müssen, zur Bearbeitung konkreter Aufgaben heranziehen. Diese Personen haben allerdings kein Stimmrecht.
- 9. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Er muss eine Sitzung

einberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

- 10. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.
- 11. Weder die Präsidiumsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- einberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 10. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.
- 11. Weder die Präsidiumsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.